

# GESETZBLATT

37

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1957	Berlin, den 25. Januar 1957	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
7.1.57	Anordnung über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre.....	37
7.1.57	Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben .....	38
7.1.57	Anordnung über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände	38
8.1.57	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft	39
10.1.57	Anordnung über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Ostemienburg .....	40
7.1.57	Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe 40	

#### **Anordnung über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre.**

Vom 7. Januar 1957

Zur Regelung einer klaren Abgrenzung zwischen der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre in den Betrieben der volkseigenen Industrie wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Ersatzteile zur Vorratshaltung und Störreserven sind durch Umlaufmittel zu finanzieren, deren Höhe im Richtsatzplan festgelegt wird.

(2) Ersatzteile zur Vorratshaltung sind nicht zweckgebundenes Reparatur- und Verschleißmaterial, z. B. Federn, Splinte, Schrauben, Bremsklötze, Radbandagen u. a. m., die jeder Betrieb für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten im allgemeinen Maschinen- und Gerätepark vorrätig halten muß.

(3) Die Störreserve enthält zweckgebundene Ersatzteile, wie z. B. Pumpenteile, Antriebsselemente wie Zahnräder, Ritzel, Kupplungen u. a. m., die infolge ihrer Konstruktion für bestimmte Geräte und Maschinen vorgesehen und zur Sicherung des ungestörten Betriebsfortganges vorrätig zu halten sind.

##### § 2

(1) Reservegrundmittel, Ersatzinvestitionen und Erstaussstattungen sind als Investitionen zu behandeln und in der Grundmittelsphäre zu aktivieren,

(2) Reservegrundmittel sind zweckgebundene Ersatz-Aggregate für Geräte und Ausrüstungen, jedoch nicht Einzelteile solcher. Das Merkmal dieses Begriffes besteht darin, daß es sich um selbständige, komplette

Aggregate, wie z. B. komplette Pumpen, Transformatoren, Motoren, Drehgestelle für E-Loks, komplette Getriebe usw., handelt, die in begrenztem Umfang vorrätig gehalten und aus Investitionsmitteln finanziert werden.

(3) Ersatzinvestitionen beinhalten Produktionsmittel\* die zur Wiederherstellung vorhandener, aber total verschlissener oder beschädigter, nicht mehr betriebs- und reparaturfähiger Anlagen erforderlich sind.

(4) Erstaussstattung ist die Ausstattung eines neuen Gerätes, einer neuen maschinellen Anlage, einer neuen Betriebseinrichtung, eines neuen Betriebsteiles oder eines neu projektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Betriebsmitteln und Werkzeugen. Die Erstaussstattung wird ohne Rücksicht auf Lebensdauer und Wert aus Investitionsmitteln finanziert und aktiviert.

##### § 3

(1) Die zuständigen Minister, die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und der Kreise haben nach Branchen unterteilt festzulegen, welche Gegenstände unter die in § 1 genannten Begriffe fallen. Dabei sind die zur Störreserve gehörenden Gegenstände für jeden Betrieb nach Art, Stückzahl und Wert zu bestimmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe haben ferner zu entscheiden, in welchen Fällen eine zentrale Lagerhaltung für bestimmte Ersatzteilarten und Abmessungen sowie für die *Störreserve* einzurichten ist.

(3) Diese Organe haben auch zu bestimmen, in welchem Umfang bei Neuanlagen Ausstattungen zur Erstaussstattung gehören und in welchem Umfang Reservegrundmittel vorzusehen sind. Die Nomenklaturen sind mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Investitionsbank abzustimmen.